



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger (fraktionslos)**
vom 02.08.2018

Kommunen mit Stabilisierungshilfe

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kommunen und Landkreise in Bayern beziehen Stabilisierungshilfe und in welcher Höhe (Auflistung nach Regierungsbezirken für das Jahr 2013 bis heute)?
2. a) Welche Maßnahmen sind für Kommunen, die Stabilisierungshilfe erhalten, nicht mehr durchführbar?
b) Welche Art von Projekten sind für Kommunen mit Stabilisierungshilfe weiterhin durchführbar?
c) Was für Projekte fallen unter die Kategorie „freiwillige Leistung“ von Kommunen?
d) Ist es beabsichtigt, dass dadurch Kommunen mit Stabilisierungshilfe von anderen Förderprogrammen ausgeschlossen werden, beispielsweise wenn es um Förderungen nach Art. 13c oder 13f Bayerisches Finanzgleichgesetz (BayFAG) geht?
3. In welchem Zeitraum dürfen Kommunen mit Stabilisierungshilfe keine Maßnahmen der Kategorie „freiwillige Leistung“ mehr durchführen?
4. a) Dürfen Kommunen mit Stabilisierungshilfe nur noch staatliche Vorgaben erfüllen?
b) Was geschieht mit etwaigen laufenden Plänen und Bauten der Kommunen zur Zukunftssicherung, die aber aufgrund der gewährten Stabilisierungshilfe als freiwillige Leistung bewertet werden (Stadtumbau/Sanierung von Schulen etc.)?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration**
vom 31.08.2018

1. **Wie viele Kommunen und Landkreise in Bayern beziehen Stabilisierungshilfe und in welcher Höhe (Auflistung nach Regierungsbezirken für das Jahr 2013 bis heute)?**

	2013	2014	2015	2016	2017
Oberbayern					
Anzahl Empfänger	1	1	–	–	–
Summe in T€	100	100	–	–	–
Niederbayern					
Anzahl Empfänger	13	16	15	16	15
Summe in T€	7.950	11.970	10.150	13.200	11.630
Oberpfalz					
Anzahl Empfänger	38	42	33	33	27
Summe in T€	21.130	18.800	22.700	34.250	35.400
Oberfranken					
Anzahl Empfänger	57	60	69	70	58
Summe in T€	44.040	44.220	54.950	62.820	58.800
Mittelfranken					
Anzahl Empfänger	2	2	2	3	4
Summe in T€	4.400	4.300	4.350	7.500	8.600

	2013	2014	2015	2016	2017
Unterfranken					
Anzahl Empfänger	12	21	29	31	25
Summe in T€	4.350	9.850	15.000	16.300	17.750
Schwaben					
Anzahl Empfänger	–	–	1	–	–
Summe in T€	–	–	100	–	–

- 2. a) Welche Maßnahmen sind für Kommunen, die Stabilisierungshilfe erhalten, nicht mehr durchführbar?**
- b) Welche Art von Projekten sind für Kommunen mit Stabilisierungshilfe weiterhin durchführbar?**
- c) Was für Projekte fallen unter die Kategorie „freiwillige Leistung“ von Kommunen?**
- d) Ist es beabsichtigt, dass dadurch Kommunen mit Stabilisierungshilfe von anderen Förderprogrammen ausgeschlossen werden, beispielsweise wenn es um Förderungen nach Art. 13c oder 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) geht?**

2012 wurden die Stabilisierungshilfen mit dem Ziel eingeführt, von der Demografie besonders negativ betroffenen bzw. strukturschwachen Kommunen in finanziellen Notlagen gezielt zu helfen. Stabilisierungshilfen sollen sparwillige Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen und somit Handlungsspielräume eröffnen.

Bei den Stabilisierungshilfen handelt es sich um freiwillige Nothilfen, die den Kommunen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die Kommunen verpflichten sich im Gegenzug, ihre Haushalte zu konsolidieren. Voraussetzung für den Erhalt von Stabilisierungshilfen ist daher die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

Empfänger von Stabilisierungshilfen müssen die geplanten Investitionen auf den Prüfstand stellen. Im Rahmen des Konsolidierungskurses dürfen auch Stabilisierungshilfempfeänger unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. notwendige rentierliche Investitionen durchführen, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit hierdurch nicht gefährdet wird.

Freiwillige Leistungen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren.

Der Kreis freiwilliger Leistungen ist nicht abschließend enumerativ festgelegt. Er umfasst alles, was nicht zu den

von einer gesetzlichen Bestimmung nach Art und Umfang festgelegten Pflichtaufgaben gehört, deren Erfüllung rechtsaufsichtlich durchgesetzt werden kann. Auch die Übernahme der Baulast einer Staatsstraße als Maßnahme nach Art. 13f BayFAG ist eine freiwillige Maßnahme, die zwar im Interesse einer Kommune liegt, aber dennoch nicht in ihren Pflichtaufgabenbereich fällt.

Empfänger von Stabilisierungshilfen können Investitionen im freiwilligen Bereich im Einzelfall je nach Umfang und Dringlichkeit der Maßnahme sowie der konkreten Finanzierbarkeit durchführen, sofern die Rechtsaufsicht feststellt, dass die Kommune ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben den notwendigen Eigenanteil für das freiwillige Projekt aufbringen kann (ggf. auch über von der Kommunalaufsicht genehmigte Kredite). Der grundsätzliche Konsolidierungskurs muss allerdings beibehalten und darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Entsprechende Maßnahmen sind eng mit der Rechtsaufsicht vor Ort abzustimmen, die auch für die Genehmigung eventuell erforderlicher Kredite für die Finanzierung verbleibender Eigenanteile von Investitionen zuständig ist. Es obliegt allerdings zuvörderst den betroffenen Kommunen, in eigener Verantwortung unter entsprechender Prioritätensetzung dafür Sorge zu treffen, dass die mit den geplanten Investitionen im freiwilligen Bereich verbundenen finanziellen Lasten im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft unter Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit getragen werden können.

- 3. In welchem Zeitraum dürfen Kommunen mit Stabilisierungshilfe keine Maßnahmen der Kategorie „freiwillige Leistung“ mehr durchführen?**

Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Über die Bewilligung einer ggf. weiteren Stabilisierungshilfe und deren Höhe wird insbesondere in Abhängigkeit von der Umsetzung der im vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept enthaltenen Sanierungsmaßnahmen bzw. weitergehenden Konsolidierungsbemühungen der Empfängerkommunen jedes Jahr neu entschieden.

- 4. a) Dürfen Kommunen mit Stabilisierungshilfe nur noch staatliche Vorgaben erfüllen?**
- b) Was geschieht mit etwaigen laufenden Plänen und Bauten der Kommunen zur Zukunftssicherung, die aber aufgrund der gewährten Stabilisierungshilfe als freiwillige Leistung bewertet werden (Stadtumbau/Sanierung von Schulen etc.)?**

Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Der Bau und Unterhalt öffentlicher Schulen fällt als Teil des Schulaufwandes in den Pflichtaufgabenbereich der jeweiligen kommunalen Ebene. Der Freistaat Bayern fördert entsprechende kommunale Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG mit bis zu 90 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben. Zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils kann neben den Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG auch der ggf. gewährte „Investivanteil“ einer Stabilisierungshilfe verwendet werden.